

Zeitung

in gelehrten Sachen.

Fernsprech-Zentrale: Ullstein & Co. Moritzplatz 11800.
11801 bis 11850, 15280, 15281 bis 15291. Zentrum 8690.

Österreichisch-Ungarische Stellung

— Erfolge an der Marajowka.

Zwei Verträge.

Von

Emil Ludwig,

Berichterstatter der „Bösischen Zeitung“.

* Wien, 18. Oktober.

Am Ende des kommenden Jahres läuft der Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn ab, zugleich der Zoll- und Handelsvertrag Oesterreich-Ungarns mit dem Deutschen Reiche. Weitläufige Verhandlungen, wie sie der Erneuerung so grundlegender Verträge vorauszuweichen pflegen, werden diesmal mit besonderem Eifer geführt, denn nach und während der Erschütterung der gesamten europäischen Wirtschaft sind neue Probleme aufgestiegen, neue Ansprüche und eine Divergenz der Meinungen, weniger zwischen den Kontrahenten als zwischen den Gruppen innerhalb jedes kontrahierenden Staates.

Kriegszustand, Mangel an Volksvertretung, Ungewißheit der Zukunft haben die Verhandlungen des Ausgleichs zwischen den beiden Staaten der Monarchie zeitweise stocken lassen, und sind auch die Verhandlungen mit Deutschland von jenen formell unabhängig, sie sind doch materiell durch einander gestützt und dieser ist auf jenen angewiesen. So entsteht die Frage: Muß der Ausgleich dem deutschen Vertrage vorausgehen oder sollen sie gleichzeitig geschlossen werden? Wichtige, an der Verhandlung beteiligte Faktoren sind für vollkommene Trennung beider Fragen eingetreten und manche von ihnen glaubten, den beendeten Ausgleich in Ungarn zur Basis auswärtiger Verhandlungen zu benötigen.

Das Gegenteil, die Gleichzeitigkeit scheint uns erwünscht. Daß Deutschland mit der Monarchie keinen Vertrag schließen könne, ohne daß sie selbst zugleich den Ausgleich ihres Dualismus gefunden habe, folgt schon aus der Debatte über die Dauer beider Verträge. Während in Ungarn — wie hier vor kurzem dargelegt wurde — die Opposition zunächst gar keinen oder doch nur den üblichen 10jährigen Ausgleich mit Oesterreich wünscht, strebt die ungarische wie die österreichische Regierung einen 20jährigen an, um der wirtschaftlichen Regeneration für lange Jahre Stetigkeit zu geben. So sehr sich beide Teile während der Verhandlung als kluge Kontrahenten den Anschein geben, als sei ihnen an so langer Sicherung nicht gelegen, so lebhaft müssen sie doch beide Teile wünschen.

Ein gleicher Wunsch erfüllt die Kontrahenten des anderen Vertrages, die Monarchie und Deutschland. Wie immer man ihn nennen mag, — und es gibt heute schon eine Nomenklatur von „Mitteleuropa“ bis herab zur „wirtschaftlichen Verständigung“ — lang muß er sein, faßt man auch nur die Möglichkeit einer Ausschließung der Mittelmächte, eines Wirtschaftskrieges nach dem Kriege ins Auge. Dagegen kann der Anspruch gewisser industrieller Gruppen hier und in Deutschland nicht entscheidend sein, die das stille, nahrhafte Prinzip der Gemeindewiese zu verwirklichen trachten. Was aber die Mehrheit der Interessenten für eine längere Dauer stimmen läßt, ist auf deutscher Seite auch im einzelnen bekannt. Auf österreichischer ist es vor allem die Furcht, sonst nach den ersten zehn Jahren — sofern sie friedlich bleiben sollten — von der Entwicklung nicht mehr die Früchte zu genießen; denn wenn dieses Reich, auf dem Wege zum Industriestaat, die rasche, entscheidende Verwandlung nach einem Jahrzehnt beendet haben kann, will es in einem zweiten Jahrzehnte ernten, was ihm in dem Vertrag mit einem industriell schon fertigeren Reiche zunächst vielleicht verloren gehen könnte. Sind Nachteile mit diesem Vertrage für gewisse Produkte beider Staaten zunächst unabweisbar, so dürften sie gerade im zweiten Jahrzehnte für beide Teile eher schwinden als zunehmen.

Die Frage der Dauer steht hier nur als wichtiges Beispiel für viele Fragen, die in beiden Verhandlungen gleichzeitig entschieden werden müssen. Hätten etwa Oesterreich und Ungarn sich mit einer Zollgrenze umgeben und Zolltarife festgelegt, wie sollte dann die Monarchie in nachträglicher Verhandlung mit Deutschland sagen: nun aber lassen wir Deutschland in die allgemeine Schranke ein? Oder wiederum, ginge der deutsche Vertrag voran und würde auf zwanzig Jahre geschlossen: was geschähe, wenn der Ausgleich nachträglich auf nur zehn Jahre zustande käme und nach Ablauf regelten die beiden Staaten zu einem neuen Ausgleich ihre wirtschaftlichen Beziehungen neu?

Selbst die Art der Verhandlung weist auf ihre Gleichzeitigkeit hin. Denn wie nur die beiden Ministerpräsidenten den Ausgleich abschließen können, so können nur die beiden Finanzminister zusammen mit dem Minister des Auswärtigen die Richtlinien eines neuen Vertrages mit einem dritten Reiche ziehen. Können sie auch nicht jeder für sich mit dem Dritten abschließen, müssen dies vielmehr dem auswärtigen Minister überlassen, so können sie doch getrennte Beratungen mit Berlin pflegen, und keineswegs darf